

**VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES  
BISCHÖFLICHEN GYMNASIUMS ST. CHRISTOPHORUS WERNE E.V**

**SATZUNG**

**vom 25. September 2001  
in der Fassung vom 27.05.2015**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: "VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES BISCHÖFLICHEN GYMNASIUMS ST. CHRISTOPHORUS WERNE E.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werne.

**§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins, Verwendung der Vereinsmittel**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein identifiziert sich mit den Zielen des Schulprogramms und möchte ideell und materiell, unter anderem auch über die Einrichtung „Werkstatt“ den jungen Menschen bei ihrer Selbstfindung in sozialer Verantwortung helfen.

Ferner wird im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung und Begleitung eine bedarfsgerechte Beköstigung – Cafeteria/Mensa – angeboten.

Der Verein fördert vor allem außerordentliche Projekte und Maßnahmen, die nicht zum Standard der Schule gehören, zwar vom Bistum Münster als Schulträger sowie vom Lande Nordrhein-Westfalen gewollt werden, für deren Durchführung aber entsprechende Mittel fehlen.

- (2) In diesem Rahmen besteht sein ausschließlicher Zweck in der unentgeltlichen und zusätzlichen Förderung, Ausstattung und Unterhaltung des Bischöflichen Gymnasiums St. Christophorus in Werne und der zum Gymnasium gehörenden schulischen Gebäude und Einrichtungen. Ebenfalls sollen die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit durch zusätzliche Angebote, zum Beispiel in Sport, Kunst, Musik, Sprachen und Informationstechnik sowie - gemäß dem religiösen, philosophischen und ethischen Schwerpunkt der Schule - in den Bereichen Religion, Philosophie und Ethik gefördert werden.
- (3) Es können darüber hinaus in Einzelfällen auch Aktivitäten von Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Schülergruppen gefördert werden, wenn durch sie die Schule repräsentiert wird. Zuschüsse für Klassen- und Studienfahrten werden nicht gewährt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Zweckbetriebe) dürfen nur für

die satzungsgemäßen (gemeinnützigen) Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch eine Vereinbarung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nummer 26 a EStG möglich. Die pauschale Aufwendung darf den Betrag bis zu 500,00 € pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- (6) Die gesamten Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Falls sich die Notwendigkeit ergibt, kann sich der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten auch an der Erweiterung des personellen Angebots für die Werkstatt beteiligen. Ausgeschlossen dabei aber ist die Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler.
- (7) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen usw. begünstigen.

### **§ 3 Eigentum und Verbleib der Sachmittel des Vereins**

- (1) Die zur Unterstützung des Bildungsauftrages der Schule aus Mitteln des Vereins angeschafften Sachgegenstände gehen ins Eigentum des bischöflichen Gymnasiums St. Christophorus in Werne über.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Anmeldung voraus; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - b) mit dem Tode des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum Ende eines Schuljahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - a) sein Verhalten im Widerspruch zu den Zielen des Vereins steht,

- b) er auf irgendeine andere Art das Ansehen des Vereins beeinträchtigt,
- c) er trotz schriftlicher Aufforderung länger als zwei Jahre mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied für sich einen höheren als den beschlossenen Beitrag bestimmen.
- (3) Die Beitragszahlung hat halbjährlich oder jährlich zu erfolgen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) und
  - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder kann den Verein allein vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur dann von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist, und/oder seitens des Vorsitzenden gesondert bevollmächtigt wurde.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer und
  - e) dem stellvertretenden Schriftführer.
- (2) Zum stellvertretenden Vorsitzenden kann - in Personalunion - auch gewählt werden
  - a) der Schriftführer oder,
  - b) der Kassierer.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, gibt in Fällen einer Stimmgleichheit in den Vereinsorganen den Ausschlag.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem jeweiligen Schulleiter des Gymnasiums,
  - c) dem jeweiligen Leiter der Werkstatt,
  - d) dem jeweiligen Leiter der Cafeteria,
  - e) einem weiteren Beisitzer, welcher die Belange der „Werkstatt“ und/oder der Cafeteria/Mensa im Rahmen der Vorstandsarbeit vertritt,
  - f) bis zu 3 –weiteren Beisitzern.
- (2) Bei einer Verhinderung des Schulleiters tritt sein Stellvertreter (der stellvertretende Schulleiter) an seine Stelle.
- (3) Der Superior der Ordensniederlassung der ARNSTEINER PATRES in Werne ist Mitglied des Gesamtvorstands mit beratender Stimme.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (außer Schulleiter und Leiter der Werkstatt und Cafeteria/Mensa) werden von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Amtsdauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Stimmenthaltung - das Los.
- (2) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beschlussfassung über die Verwendung der laufenden Mittel durch den Vorstand**

- (1) Über die Verwendung der laufenden Mittel (Beiträge und Spenden) entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) In Einzelfällen werden die Entscheidungen, soweit es sich nicht um die Bewilligung von Zuschüssen usw. über eine vom Gesamtvorstand festgesetzte Grenze hinaus handelt, durch den Vorstand und den Schulleiter - notfalls im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Abstimmung - getroffen. Über eine solche Entscheidung ist eine Aktennotiz zu fertigen.
- (3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 2 können nur einstimmig beschlossen werden. Getroffene Eil-Entscheidungen trägt der Vorstand in der nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes vor.
- (4) Freigabeerklärungen bezüglich
  - a) einmaliger Investitionen über 2.500,00 € ,
  - b) Begründung von Verbindlichkeiten oder Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgesamtvolumen von über 2.500,00 € können nur

- der Vorsitzende in Verbindung mit seinem Stellvertreter oder
- der Vorsitzende oder der Stellvertreter jeweils in Verbindung mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

abgeben.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand oder der Gesamtvorstand dieses beschließen,
  - b) 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe
  - a) den Bericht der Kassenprüfung entgegenzunehmen,
  - b) über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
  - c) den Vorstand und den Gesamtvorstand neu zu wählen,
  - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, soweit diese Satzung keine abweichenden besonderen Regelungen enthält.
- (7) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, das Protokoll der Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann auf einen entsprechenden Antrag hin einen Versammlungsleiter wählen, der dann den Vorsitz übernimmt. Entsprechendes gilt für die Wahl eines Protokollführers.
- (8) Gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und in die Niederschrift (wörtlich) aufzunehmen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen. Sie ist in der nächsten (ordentlichen) Mitgliederversammlung zwecks Billigung durch die Mitglieder vorzulesen. Die Entscheidung über die Billigung ist im Protokoll der betreffenden Sitzung festzuhalten und zum alten Protokoll zu vermerken.

## **§ 12 Kassierer**

- (1) Mit Zustimmung des Gesamtvorstandes (einfache Mehrheit) kann ihm die alleinige Zeichnungsbefugnis für die laufenden Konten des Vereins und gegebenenfalls auch eventuell angelegter Sparbücher übertragen werden. Für eine jederzeitige Einschränkung (Widerruf) genügt ebenfalls die einfache Mehrheit des Gesamtvorstandes.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Kassenführung (Rechnungslegung) des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten und - bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte - die "Entlastung" des Kassierers zu beantragen.
- (3) Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern scheidet jährlich ein Prüfer aus. Es findet hierfür eine Neuwahl statt, so dass jeder Kassenprüfer nur maximal zwei Jahre hintereinander im Amt bleibt. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit als Kassenprüfer ist unzulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins / Satzungsänderungen**

- (1) Die Auflösung des Vereins, eine wesentliche Änderung des Vereinszweckes sowie eine Satzungsänderung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zu dieser Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder schriftlich, unter ausdrücklicher Benennung der Tagesordnungspunkte, eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Vereinsvermögen muss bei der Auflösung des Vereins oder bei Änderung seiner bisherigen Zwecke dem bischöflichen Gymnasium St. Christophorus in Werne zufließen.
- (4) Die entsprechenden Beschlüsse dürfen erst nach Anhörung der zuständigen Finanzverwaltung ausgeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Der Verein ist am 11. Juli 1956 zu Werne / Lippe gegründet worden.
- (2) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung; einstimmig beschlossen in den Vorstandssitzungen vom 22.08.2014 und 27.05.2015 sowie aufgrund des

einstimmigen Beschlusses anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27.05.2015.

- (3) Diese vom Vorstand und von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit Beschlussausfertigung in Kraft.

**§ 16 Sonderrechte des Vorstandes im Rahmen der für die registerrechtliche Eintragung und die steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsanerkennung erforderlichen Rechtshandlungen**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsabänderungen bzw. -berichtigungen, die vom Registergericht, der Verwaltungsbehörde oder von der Finanzverwaltung angeregt werden und die die Grundsätze des Vereins (dieser Satzung) nicht betreffen, allein zu beschließen und durchzuführen.

Beschlossen und genehmigt auf der  
Vorstandssitzung 27.05.2015